

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:

1. Illustriertes Sonntagsblatt (wöchentlich);
2. Landwirtschaftliche Beilage (monatlich).

Abonnementspreis:
Bierteljährl. 1 M. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche Zusendung.

Amts-Blatt
des Königl. Amtsgerichts
zu
Pulsnik
und des Stadtrathes

Inserate
sind bis Dienstag und Freitag
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einspaltige Cor-
puszeile (ober deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen:
Buchdruckerei von A. Babi,
Königsbrück, E. S. Krausche,
Ramenz, Carl Daberlow, Groß-
röhrsdorf.
Annoncen-Bureau von Haafen-
stein & Bogler, Invalidendank,
Rudolph Mofse und G. L.
Daube & Comp.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben
in Pulsnik.

Achtundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein
in Pulsnik.

Mittwoch.

Nr. 7.

2. September 1896.

Sedan!

Von Neuem kehrt der große Tag uns wieder
Der einst als Schmuck des Blutes Rosen trug,
An dem das gute deutsche Schwert danieder
Den Drachen alter Zwietracht endlich schlug.
Ein fremdes Volk muß' uns're Eintracht wehen,
Und uns're Liebe wachte auf im Streit;
Am Heldengrabe todgeweihter Ketten
Wuchs uns empor der Baum der Einigkeit.

Tag von Sedan! Wie hast du uns genommen
Gar langer Zeiten, ach, so schwere Qual!
Ein Völkerfrühling war herbeigekommen
Durch dunkle Wolken brach der Sonne Strahl.
Napoleon zu König Weißbarts Füßen,
Besiegt, gefangen Frankreichs tapfres Heer —
Tag von Sedan! Drum laß dich freudig grüßen,
Du strahlst im deutschen Ehrenschild so hehr!

Drum braust auch jetzt bei deinem Wiederkehren
Im Land des Volkes Jubel weit und breit,
Und wieder gilt's, die Helden hoch zu ehren,
Die Kämpfer aus der einzig großen Zeit.
Doch nicht der Freude Ton soll nur erklingen
Zum heut'gen Tag, nein, seines Geistes Hauch
Soll mahnend tief uns in die Herzen dringen,
Und nicht vergeh'n gleich flüchtig-leichtem Rauch.

Wofür so viele Wack're damals starben
Stets glänz' es fort: Des Reiches Herrlichkeit!
Was damals sie im heißen Kampf' erwarben,
Uns bleib' es stets: Die deutsche Einigkeit!

In diesem Geiste tretet an die Stufen
Des Kaiserthrones, Deutsche, nehmet Theil
An ganz Germanias freudigem Rufen:
Heil, Deutscher Kaiser, Deutsches Reich, Heil, Heil!

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen den Arbeiter Hermann Philipp in Dhorn wegen Beleidigung, hat das Königliche Schöffengericht zu Pulsnik in der Sitzung vom 4. August 1896, an welcher Theil genommen haben:

1. Hilfsrichter Assessor **Stauß**
als Vorsitzender,
2. Privatus **Sahn**,
3. Sattlermeister **Hofmann**
als Schöffen,
Referendar **Petermann**
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Expedit **Lehmann**
als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte Louis Hermann Philipp wird wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von **zehn Mark,**
an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Gefängnisstrafe von **zwei Tagen**

zu treten hat, sowie zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurtheilt.

Auch wird dem Verletzten, dem Unteroffizier Karl Friedrich Max Hertel die Befugniß zugesprochen, den verfügenden Theil des Urtheils auf Kosten des Angeklagten durch einmaligen Abdruck im Amtsblatte des Königlichen Amtsgerichts Pulsnik innerhalb einer Frist von zwei Wochen von Rechtskraft des Urtheils an gerechnet, bekannt machen zu lassen.

Bekannt gemacht durch den Gerichtsschreiber:
Aktuar **Hofmann.**

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Tischlermeisters Friedrich Gustav Reimann in Pulsnik ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlusstermin auf

den 23. September 1896, Vormittags 10 Uhr

vor dem Königlichen Amtsgerichte hier selbst bestimmt.
Pulsnik, am 29. August 1896.

Aktuar **Hofmann,**
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

Die am 8. und 9. September d. J. aus Anlaß der diesjährigen Kaisermanöver stattfindenden Kriegsmärche werden voraussichtlich auch den hiesigen Flurbesitz berühren. Es sind deshalb

1. mit besonders werthvollen Früchten bestellte Felder durch Strohwinde kenntlich zu machen, da etwaiger Flurschaden an nicht erkennbaren derartigen Grundstücken nicht vergütet wird;
2. sind, um Unglücksfälle zu vermeiden, bis längstens zum 7. September d. J. Steinbrüche, Sand-, Lehm- und Kiesgruben, tiefliegende Teiche, sumpfige Stellen u. s. w. an den Steilhängen und Rändern mit Strohseilen wahrnehmbar abzugrenzen und außerdem mit kleinen schwarzen Flaggen zu bezeichnen;
3. sind vom 7. bis 12. September d. J. alle Wirtschaftsgeräthe, als Eggen, Pflüge, Walzen pp. von den Feldern wegzuräumen.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen unter 1—3 werden an den Schuldigen mit Geldstrafe bis zu 50 M. geahndet; überdies haben sie gegebenen Falls ihre Bestrafung auf Grund des Reichsstrafgesetzbuchs und Heranziehung zum Schadenersatz zu gewärtigen.

Pulsnik, am 31. August 1896.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr..

Vorspannstellung für Manövertransporte.

Aus Anlaß verschiedener Vorkommnisse wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

1. Nach § 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 52) sind zur Stellung von Vorspann — Fuhrwerke, Gespanne, Geschirrführer — alle Besitzer von Zugthieren und Wagen verpflichtet.
2. Nach Artikel II § 4 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245 fgd.) ist dem Eigenthümer voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung von Zugthieren, Wagen und Geschirr zu gewähren, welche in Folge oder gelegentlich der Vorspann- oder Spannbienstleistungen ohne Verschulden des von ihm gestellten Vorspannführers entstanden sind.